

Besondere Bedingung Nr. 0957

Dienstleistungen des Handels

1. Abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Schäden an beweglichen und/oder unbeweglichen Sachen, die bei oder infolge der erstmaligen Montage bzw. erstmaligen Inbetriebnahme der vom Versicherungsnehmer veräußerten Produkte entstehen, soweit es sich um einfache Dienstleistungen handelt und diese in der Handelsbranche des Versicherungsnehmers üblich sind.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben
 - 2.1 alle Dienstleistungen, die vom Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 nicht erfasst sind, insbesondere Wartungs- und Reparaturarbeiten;
 - 2.2 sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Sportartikeln (auch die erstmalige Montage);
 - 2.3 Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet oder geleast haben;
 - 2.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.